

Außerordentliche Hauptversammlung

27.08.2019 - Berlin



I. Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung

In der Hauptversammlung der Gesellschaft soll eine Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von EUR 480.000.000 geschaffen werden. Diese soll durch eine Sachkapitalerhöhung erfolgen, bei welcher zwei Unternehmen eingebracht werden sollen. Bei der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

Zu Punkt 6. der Tagesordnung: Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

1) Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 711.875 wird um EUR 480.000.000 auf dann EUR 480.711.875 durch Ausgabe von 480.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Sacheinlagen erhöht. Das Bezugsrecht der gegenwärtigen Aktionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aktien sind von Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnberechtigt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Einbringung der IGP INGENIEUR AG und IGP PROJEKT GMBH als Sacheinlage. Die Dokumente liegen zur Einsichtnahme gegen vorherige Anmeldung bei der IGP Beteiligungs AG, Friedrichstr. 185, 10117 Berlin (Tel.: 030/21015-100) bereit.

2) Satzungsänderung:

§ 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 480.711.875,00 (in Worten: Euro vierhundertachtzig Millionen siebenhundertelftausendachthundertfünfundsiebzig 00/100). Das Grundkapital ist eingeteilt in 480.711.875 (in Worten: vierhundertachtzig Millionen siebenhundertelftausendachthundertfünfundsiebzig) Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro Ein).

Die einzubringende IGP Ingenieur AG hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 100.000, welches eingeteilt ist in 100.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die IGP Projekt GmbH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000. Folgende Personen sollen als Sacheinlagen ihre Beteiligungen gegen die Ausgabe von auf den Inhaber lautende Stückaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 einbringen. Gemäß Wertgutachten beträgt der Wert der als Sacheinlage einzubringenden IGP Ingenieur AG EUR 420.000.000 (87,5% des Erhöhungsbetrages der zu beschließenden Kapitalerhöhung) sowie der Wert der einzubringenden IGP Projekt GmbH EUR 60.000.000 (12,5% des Erhöhungsbetrages der zu beschließenden Sachkapitalerhöhung):

a) Die Gräf Holding GmbH bringt 90.000 (90 % der Aktien der IGP Ingenieur AG) auf den Inhaber lautende Aktien der IGP Ingenieur AG mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 ein und erhält dafür 378.000.000 neue Stückaktien der Advantag AG. Weiterhin bringt die Gräf Holding GmbH 100% der Geschäftsanteile der IGP Projekt GmbH mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 25.000. Die Firma Gräf Holding GmbH erhält im Gegenzug 60.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien im Wert von EUR 1,00 der Advantag AG. Insgesamt erhält die Gräf Holding GmbH somit 438.000.000 neue Stückaktien der Advantag AG (91,25% der Aktien der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen).

- b) Die GVA Grund- und Vermögensanlagen AG bringt 10.000 (10 % der Aktien der IGP Ingenieur AG) auf den Inhaber lautende Aktien der IGP Ingenieur AG mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 ein. Die GVA Grund- und Vermögensanlagen AG erhält im Gegenzug 42.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien im Wert von EUR 1,00 der Advantag AG (8,75% der Aktien der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen).

Bericht des Vorstands zu Punkt 6. der Tagesordnung

Das Bezugsrecht soll bei dieser Sachkapitalerhöhung ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft plant auch künftig, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll es der Gesellschaft möglich sein, trotz des derzeit deutlich geringeren Grundkapitals, die in der Beschlussvorlage genannten Gesellschaften einzubringen. Weiterhin soll durch diese Maßnahme der Unternehmenswert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen der von der Gesellschaft durchzuführenden Maßnahmen müssen sehr hohe Gegenleistungen erbracht werden, die nicht durch Geld erbracht werden sollen und können. Im Gegenzug bestehen die Verkäufer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie attraktiv ist. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch große und teure Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können, da die geplante Transaktion sonst möglicherweise nicht oder zu für die Gesellschaft ungünstigeren Bedingungen durchgeführt werden kann. Dies würde einen erheblichen Nachteil für die Gesellschaft darstellen, da ohne die angestrebte Einbringung erhebliche Werte und damit verbundene Erträge nicht realisiert werden können. Die Advantag AG ist seit dem Jahr 2014 allein als Gesellschaft tätig, welche Beteiligungen auf eigene Rechnung unterhält und verwaltet. Durch die Einbringung von 100% der Anteile der IGP Ingenieur AG sowie der IGP Projekt GmbH durch die im Tagesordnungspunkt 6. aufgeführten Personen wird die Ertragskraft und das wirtschaftliche Potential der Advantag AG exorbitant erhöht, was nach Ansicht des Vorstands maßgeblich im Sinne der Aktionäre ist. Um diese Möglichkeit zu realisieren, ist der Ausschluss des Bezugsrechts aus Sicht des Vorstands alternativlos.

II. Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Schaffung Bedingten Kapitals

In der Hauptversammlung der Gesellschaft soll eine Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von EUR 100.000.000 geschaffen werden, um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung einzuräumen, und die Begebung einer Wandelanleihe zu ermöglichen:

Zu 7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2019/1 sowie die entsprechende Satzungsänderung

- 1) Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung einzuräumen, wird ein neues Bedingtes Kapital 2019/1 zur Begebung einer Wandelanleihe beschlossen:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses Bedingten Kapitals in das Handelsregister, durch neue,

auf den Inhaber lautende Stückaktien um bis zu insgesamt EUR 100.000.000 mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2019/1), die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ganz oder teilweise auszuschließen.

2) Satzungsänderung:

§ 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt ergänzt:

“Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 100.000.000,00 (in Worten: Euro Einhundertmillionen 00/100) bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2019/1). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur soweit durchzuführen, wie die Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, welche von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 27. August 2019 ausgegeben wurden, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch gemacht haben und die Gesellschaft nicht den Wandlungsanspruch auf andere Weise erfüllt hat. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres gewinnbezugsberechtigt, in dem sie ausgegeben werden. Der Vorstand ist unter Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, die Einzelheiten der Durchführung der jeweiligen bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.”

Bericht des Vorstands zu Punkt 7. der Tagesordnung

Im Rahmen der Schaffung von bedingtem Kapital in Höhe von bis zu EUR 100.000.000 soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungsanleihen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, sofern die Bedingungen der jeweiligen Wandelanleihe dies vorsehen. Die Begebung von Schuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente kann zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme der Gesellschaft die Möglichkeit bieten, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Der Gesellschaft fließt zumeist zinsgünstig Fremdkapital zu, das ihr später unter Umständen als Eigenkapital erhalten bleibt. Die unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (zusammen auch „Schuldverschreibungen“) sowie die Schaffung des entsprechenden bedingten Kapitals von bis zu EUR 100.000.000 soll dem Vorstand insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, Schuldverschreibungen selbst oder über Konzernunternehmen zu begeben, an denen die Gesellschaft zu 100% beteiligt ist.

Geldern im Juli 2019

Advantag Aktiengesellschaft
Der Vorstand

